



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. April 2017

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	137	81 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	137
---	-----	--	-----

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

81 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Olfen und dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 19. April 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-050/2016.0001
Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW

**zwischen der
Stadt Olfen
(nachfolgend „Stadt“)**

**und dem
Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“)**

über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Stadt Olfen und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen aus Haushalten schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden sperrigen Abfälle aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7 LAbfG NRW der Stadt obliegende Aufgabe der

Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG, erste Alternative, in seine Zuständigkeit.

2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung gemäß Absatz 1 durch Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Abgrenzung „Sperrige Abfälle“

Unter dem Begriff „Sperrige Abfälle“ werden sämtliche Abfälle subsumiert, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes der Stadt überlassen werden und nicht aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes über die Holsysteme oder das Schadstoffmobil entsorgt werden können.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

1. Die Stadt und der Kreis sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgenden Abfälle über einen Wertstoffhof erfolgen soll.
2. Die Errichtung des Wertstoffhofes soll auf einem Grundstück erfolgen, das von der Stadt zu diesem Zweck unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
3. Der Umfang der vorzuhaltenden Erfassungssysteme richtet sich nach den einschlägigen Getrennthaltvorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßgaben der Stadt; die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgelegt.

§ 4

Zusatzvereinbarung

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreis, kostenpflichtige Entsorgungsangebote für Kleinmengen an Abfällen, für die keine Überlassungspflicht besteht, anzubieten. Der Umfang dieser Leistung wird von beiden Parteien einvernehmlich in einem Zusatzvertrag zu dieser Vereinbarung getroffen.

§ 5

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständiger hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit der Stadt.

§ 6

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen für das Gebiet der Stadt durchführen.
2. Die Leistungen werden, soweit sinnvoll bzw. erforderlich, differenziert nach Planung, Bau, Betrieb und Entsorgungsleistungen vergeben.
3. Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.
4. Die Leistung soll für höchstens 8 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 7

Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Stadt unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich des Betriebes, der Sammlung und des Transportes selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen etc. sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis eigenständig mit.
3. Die Stadt stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 8

Kosten der Dienstleistungen

1. Die Stadt und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Die Dienstleister werden vom Kreis vertraglich verpflichtet, ihre Rechnungen für die Teilleistungen Betrieb, Sammlung und Transport direkt an die Stadt sowie für die Teilleistung Entsorgung jeweils an den Kreis zu richten. Sie werden darüber hinaus verpflichtet, jeweils eine Kopie der Rechnungen für die Teilleistungen Betrieb, Sammlung und Transport dem Kreis zu übersenden.
3. Die Stadt als Rechnungsempfänger prüft die Rechnungen unverzüglich und unterrichtet den Kreis schnellstmöglich über Einwendungen.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger wird die Rechnung, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.
5. Der jeweilige Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der

unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 9

Verrechnung zwischen dem Kreis und der Stadt

Alle internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten des Kreises im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages, die nicht unmittelbar zwischen Dienstleistern und der Stadt abgerechnet werden, werden zwischen dem Kreis und der Stadt im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“ abgerechnet bzw. refinanziert.

§ 10

Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Stadt unmittelbar zugewiesen werden.

§ 11

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Stadt und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 12

Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2036 geschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens 12 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 13

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Stadt und des Kreises aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 14

Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 16

Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum 28.11.2016


Kreis Coesfeld


Stadt Olfen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 137 - 139

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster